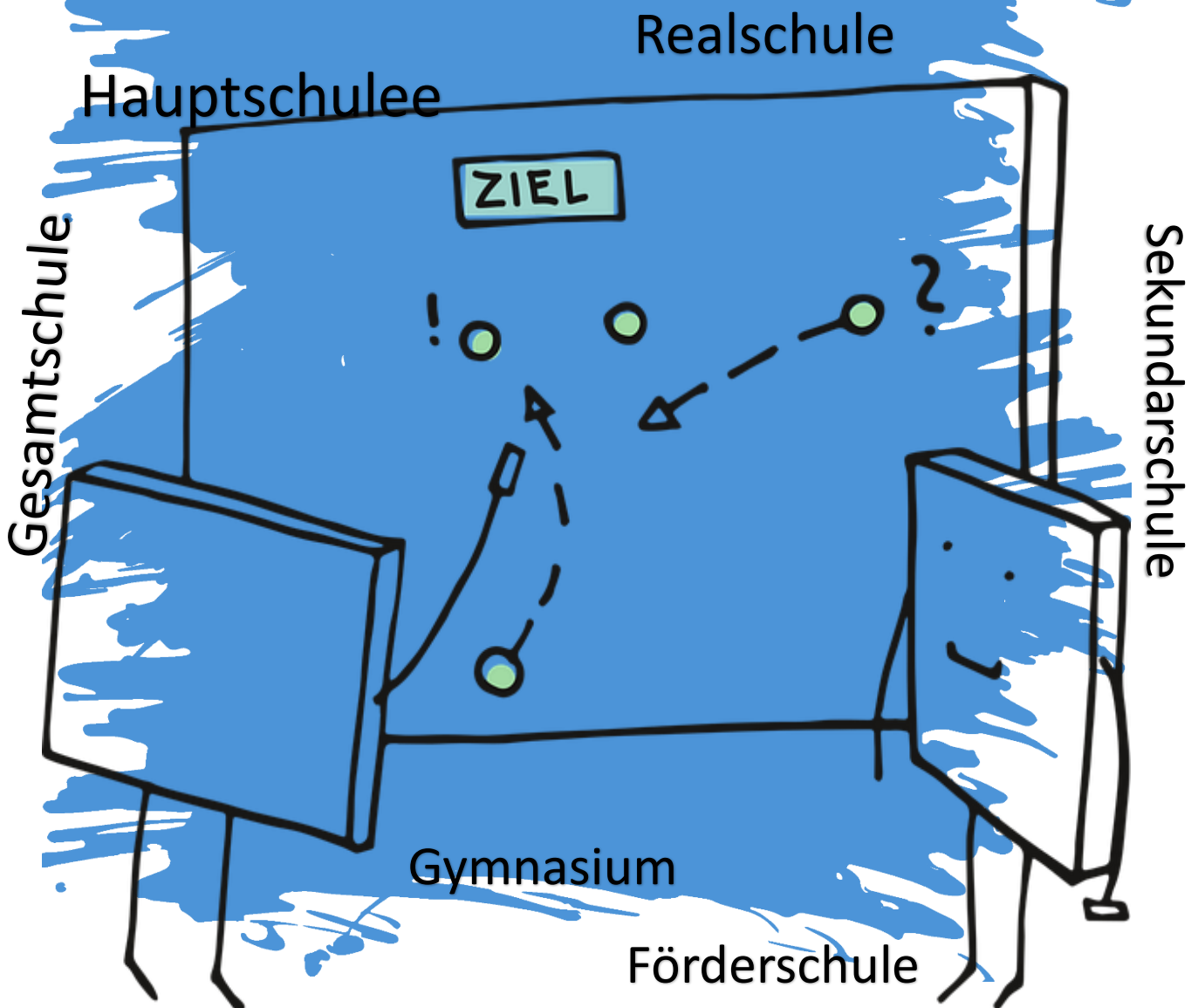


Wegweiser der Elternmitwirkung

Welche weiterführende
Schule für mein Kind?



Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigten!

Eine sehr schwierige Entscheidung müssen sie zusammen mit ihrem Kind jetzt treffen. Ihr Kind beendet nun bald die 4. Klasse in der Grundschule und muss sich für eine weiterführende Schule entscheiden.

Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte möchten das Beste für ihr Kind. Es soll einen möglichst hohen Schulabschluss erreichen, am besten das Abitur. Gleichzeitig möchten sie aber auch nicht ihr Kind überfordern.

Die Entscheidung ist nicht so leicht, sie können sich entscheiden zwischen Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasium und den entsprechenden Bildungsgängen. Es gibt aber auch noch die Gesamtschule und noch Alternativen wie die Primus Schule, die Sekundarschulen, die Privatschulen z. B. Waldorfschule und Montessorischulen. An all diesen Schulen hat ihr Kind die Möglichkeit einen Abschluss zu machen.

Mit diesem Ratgeber möchten wir ihnen helfen sich im Labyrinth von Bildungsgängen und Schulformen zurechtzufinden. Er kann allerdings die Beratung an den Grundschulen durch die Klassenlehrkräfte nicht ersetzen. Diese kennen ihr Kind schon seit 4 Jahren. In dieser Zeit haben die Lehrkräfte ihr Kind begleitet, sie kennen seine Schwächen und seine Stärken und werden sie deshalb gut beraten. Auch die Informationsabende in der Grundschule und der Tag der offenen Tür an den weiterführenden Schulen, sollte sie nutzen, um sich ein Bild zu machen und um sich zu informieren. Unser Ratgeber soll ein Baustein sein bei ihrer Entscheidungsfindung.

Der Wegweiser informiert über das weiterführende Bildungssystem in NRW. Er erklärt die verschiedenen Bildungsgänge und Abschlüsse und in welchen Schulformen sie angeboten werden. Es gibt viele Wege zum Abitur und auch mit anderen Schulabschlüssen hat ihre Kinder viele Möglichkeiten für die Zukunft.

Wir wünschen ihrem Kind einen guten Start in die weiterführende Schule und hoffen ihnen die Entscheidung etwas leichter gemacht zu haben. Wir danken für ihr Interesse und für ihr Engagement in Schule. Wenn sie sich auch in der Landeselternschaft der Realschule engagieren möchten, finden sie unseren Kontakt auf der Homepage der Landeselternschaft der Realschulen NRW.

Ihre Landeselternschaft der Realschulen NRW



Inhaltsverzeichnis

Ein kurzer Überblick.....	3	Wie sollen wir Eltern uns entscheiden?.....	26
Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen	4	Welche Bedeutung haben die Zeugnisse? ...	26
Der Bildungsgang der Hauptschule.....	6	Die Grundschulempfehlung?.....	27
(Einfache Reife).....	6	Was sagt die aufnehmende Schule?	28
Der Bildungsgang der Realschulen.....	7	Was meint ihr Kind?.....	28
(Mittlere Reife).....	7	Ratschläge von außerhalb.....	29
Der Gymnasiale Bildungsgang (Abitur)	8	Ratschläge und Tipps in aller Kürze	29
Schulabschlüsse an Beruflichen Schulen.....	9	Nicht zuletzt-die eigenen Wünsche und Vorstellungen	30
Schulformen	11	Inklusion oder Förderschule.....	31
Hauptschule.....	12	Sonderpädagogische Förderung wie geht es weiter?	31
Realschule	14	Förderschule	33
Gesamtschule	16	Privatschulen.....	34
Sekundarschulen.....	18	Schülerbeförderung.....	35
Gymnasium.....	21	Krankmeldung an der Schule	35
Das Verfahren zur Wahl des Bildungsgangs	23	Rechtliche Grundlagen zum Übergang	36
Beratung	24	Quellen:	41
Entscheidung der Eltern	24		
Grundschulempfehlung.....	24		
Kein Platz an der Wunschschele?	25		

Ein kurzer Überblick

Bildungsgänge, Abschlüsse, Schulformen

Zum Ende der Grundschulzeit entscheiden Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welchen Bildungsgang (Hauptschule, Realschule; Gymnasium) ihr Kind einschlagen soll. Sie müssen entscheiden zwischen einer integrierten Schule (Gesamtschule) oder eine schulformgezogene Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium). Nach erfolgreicher Beendigung der Schulzeit bekommen die Kinder je nach Bildungsgang seinen Abschluss. An verschiedenen Schulformen werden unterschiedliche Bildungsgänge Angeboten.

Das Verfahren zur Wahl des Bildungsgangs

Beratung, Grundschulempfehlung, Entscheidung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

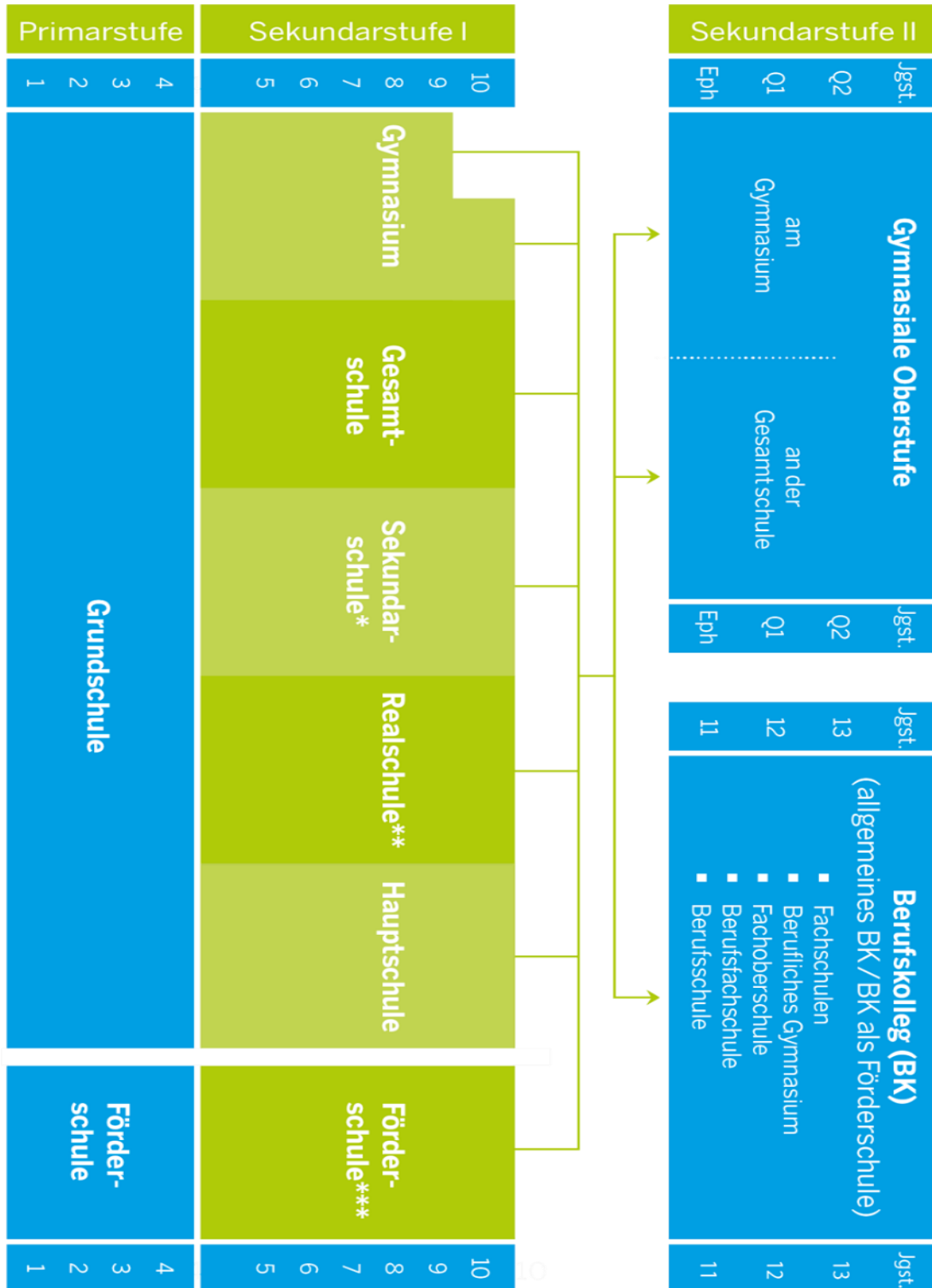
Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können sich durch Gespräche und Informationsveranstaltungen eingehend über unterschiedliche Bildungsgänge und Schulformen beraten lassen. Die Grundschullehrkräfte beraten und informieren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in einem Gespräch, danach geben sie eine Empfehlung, die Grundschulempfehlung. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können trotzdem ihr Kind in einem beliebigen Bildungsgang und damit auch an einer beliebigen Schule anmelden, sie müssen nicht der Empfehlung entsprechen.

Wie sollen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sich entscheiden?

Diese Entscheidung kann ihnen niemand abnehmen. Sie haben die Möglichkeit sich an den Wunschschulen zu informieren und den Tag der offenen Tür zu nutzen um mit Lehrkräften, Schüler: innen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dieser Schule ins Gespräch zu kommen. Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte treffen zusammen mit ihrem Kind die Entscheidung und müssen diese auch verantworten.

Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen

Quelle: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/2021-06/Grafik_Schulformen.jpg



Welche Schule für mein Kind?

Bildungsgänge und Abschlüsse

Am Ende der Grundschulzeit entscheiden Eltern bzw. Erziehungsberechtigte über den Bildungsgang, den ihr Kind besuchen wird, und damit auch über die weiterführende Schule, die diesen Bildungsgang anbietet.

Die Regelschulen bieten sehr grob betrachtet drei Bildungsgänge an:

- Den Bildungsgang der Hauptschule
- Den Bildungsgang der Realschule
- Der gymnasiale Bildungsgang

Diese Bildungsgänge führen jeweils zu bestimmten Abschlüssen:

- Der Bildungsgang der Hauptschule zum einfachen Abschluss oder Hauptschulabschluss
- Der Bildungsgang der Realschule zum mittleren Abschluss oder Realschulabschluss
- Der gymnasiale Bildungsgang zum Abitur

Kinder mit sonderpädagogischer Förderung, die nicht zielgleich unterrichtet werden, werden in eigenen Bildungsgängen unterrichtet. Ziel ist das sie einen Hauptschulabschluss erreichen.

Kann eine weiterführende Schule wegen der Grundschulempfehlung mein Kind ablehnen?

Nein. Die Aufnahmekriterien sind abschließend in § 1 APO-SI geregelt. Eine eingeschränkte oder fehlende Empfehlung für eine Schulform ist kein solches Ausschlusskriterium und darf daher nicht herangezogen werden. Am Ende der Broschüre können sie die Paragraphen nachlesen.

Der Bildungsgang der Hauptschule

(Einfache Reife)

Diesen Bildungsgang bieten Hauptschulen, Sekundarschulen, Realschulen und Gesamtschulen an.

Der Bildungsgang der Hauptschule beginnt in der Jahrgangsstufe 5 und endet in der Klasse 10, da es in NRW eine 10jährige Vollzeitschulpflicht gibt.

Mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 in die Klasse 10 erwerben der/die Schüler: innen den Ersten Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss). Dort wird auch vermerkt, ob der/die Schüler: innen den Unterricht in der Klasse 10 Typ A oder Typ B fortsetzt. Der Erste Schulabschluss wird ohne zentrales Prüfungsverfahren erworben. Für die Eingruppierung in die Klasse 10 sind die Zeugnisnoten in Klasse 9 entscheidend. Auch ein Wechsel in den berufsbildenden Bereich wie die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr im Berufskolleg oder Ähnliches ist möglich.

Der Bildungsgang der Realschulen

(Mittlere Reife)

Dieser Bildungsgang wird an Realschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen angeboten.

Der Bildungsgang der Realschulen beginnt in Klasse 5 und endet in der Jahrgangsstufe 10. Der Unterricht in der Realschule ist praxisorientiert aber auch Interessen an Theoretischen Wissen werden vermittelt. Damit der/die Schüler: innen nach der Klasse 10 in die duale Ausbildung starte können, aber auch die Möglichkeit haben ihr Abitur zu machen. Ein wichtiges Thema ist die Berufswahlvorbereitung nicht nur in einem, sondern in verschiedenen Unterrichtsfächern. Der Unterricht ist daher praxisorientiert, aber auch allgemein Bildung spielen eine wichtige Rolle. Realschulen haben verschiedene Konzept, um auf die Diversität ihrer Schüler: innen zu reagieren, dazu gehören das Klassenlehrerprinzip, mehrwöchige Praktika, Schulsozialarbeiter, Gewaltprävention, Suchtberatung, Medienscouts, Deutschkurse für ausländische Schüler, Klassenfahrten und vieles mehr

Der Gymnasiale Bildungsgang (Abitur)

Dieser wird in Gymnasien, Berufskollegs und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe angeboten.

Der Bildungsgang umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Die letzten drei Jahre des gymnasialen Bildungsgangs bilden die gymnasiale Oberstufe. Am Ende des 13 Schuljahres, nach den Abiturprüfungen, erhalten die Schüler die allgemeine Hochschulreife (das Abitur). Mit dem Abitur können die Schüler studieren.

An den Berufskollegs gibt es auch die Möglichkeit ein Fachbezogenes Abitur zu machen, das Fachabitur. Mit diesem Abitur dürfen sie nur fachbezogenen Fächer studieren.

Der Unterricht ist sehr auf die theoretische Wissensvermittlung ausgerichtet, es wird zum kritischen Denken angeregt oder der/die Schüler: innen müssen sich mit komplexen Problemen auseinandersetzen und diese lösen.

Schulabschlüsse an Beruflichen Schulen

Alle Schulabschlüsse der allgemeinbildenden Schulen können später an den beruflichen Schulen nachgeholt werden. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Es kommt darauf an mit welchem Abschluss der/die Schüler: innen die weiterführende Schule verlassen hat, oder ob er/sie überhaupt einen Abschluss hat.

Was ist ein Berufskollegs?

Das Berufskolleg hat durch seine Vielzahl an Optionen für jede und jeden etwas zu bieten. Für die Bildungsgänge sind jeweils unterschiedliche Abschlüsse notwendig.

Hier gibt es zwei Möglichkeiten

- Es gibt **die Berufsschule**, dort findet der Unterricht für die Ausbildung statt. Dieser ist fachbezogen, je nach Ausbildungsberuf. Aber es werden auch allgemeinbildende Fächer wie Deutsch, Englisch, Mathe usw. unterrichtet. Daher ist es möglich mit einem guten Berufsschulabschluss auch einen Schulabschluss z.B. einfacher Abschluss (Hauptschulabschluss) oder mittlere Reife (Realschulabschluss) zu bekommen.
- Die zweite Möglichkeit ist der Schüler die Möglichkeit haben alle Abschlüsse dort nachzuholen oder auf ihren Abschluss weiter aufzubauen.

Bildungsgänge:

Berufsschule: zwei bis dreieinhalbjährige Berufsausbildung für die unterschiedlichen Berufe.

Mögliche Abschlüsse:

Berufsschulabschluss (Gesellenbrief) Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss) Erweiterter Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss), Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss), Fachhochschulreife

Berufsfachschule: ein bis Dreijährige Bildungsgänge die Grundkenntnisse für Berufe vermitteln. Es gibt auch Unterricht in allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Mathe, Englisch usw.

Mögliche Abschlüsse:

Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss) Erweiterter Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss), Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss), ein Berufsabschluss nach Landesrecht z.B. staatlich geprüfte Sozialassistenten usw.



Fachoberschule: ein bis zweijährige Bildungsgänge die Grundkenntnisse für Berufe vermitteln.
Es gibt auch Unterricht in allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Mathe, Englisch usw.

Mögliche Abschlüsse:

Fachoberschulreife

Berufliches Gymnasium: ein dreijähriger Bildungsgang mit der Möglichkeit diesen mit einem dreimonatigen Praktikum zu erweitern, um einen Berufsabschluss nach Landesrecht zu bekommen.

Mögliche Abschlüsse: Allgemeine Hochschulreife (Abitur), ein Berufsabschluss nach Landesrecht z.b staatlich anerkannte Erzieherin

Fachoberschule: einjähriger Bildungsgang die Grundkenntnisse für Berufe vermittelt.

Mögliche Abschlüsse: Allgemeine Hochschulreife (Abitur), bei fehlender zweiter Fremdsprache "fachgebundene Hochschulreife"

Fachschule: ein bis dreijähriger Bildungsgang die beruflichen Kenntnisse vermittelt.

Möglicher Abschluss: Fachhochschulreife (Abitur), ein staatlicher Abschluss z.b staatlich geprüfte Informatikerin/staatlich geprüfter Informatiker "(Bachelor Professional in Technik)

Rechtliche Grundlagen des Berufskollegs:

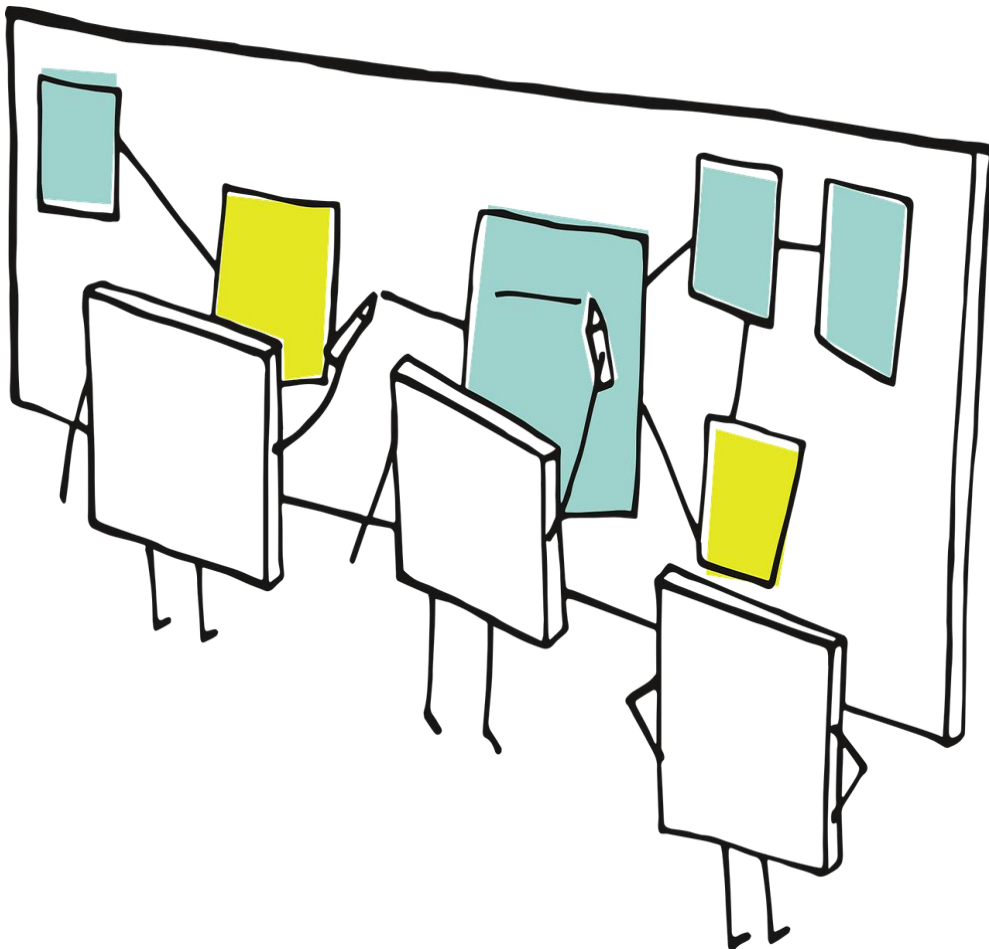
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1 (APO-SI)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

- § 22 (Fn 37)
Berufskolleg

Schulformen

Die Bildungsgänge werden in NRW entweder in Schulen mit einem Bildungsgang wie zum Beispiel Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien angeboten oder in Schulen mit mehreren Bildungsgängen wie zum Beispiel Gesamtschulen, Realschulen plus oder Sekundarschulen



Hauptschule

Der Unterricht in der Hauptschule ist sehr praxisorientiert. Der/Die Schüler: innen sollen für den Beruf fit gemacht werden. Da es an der Hauptschule auch die Möglichkeit gibt einen Realschulabschluss zu machen gibt es ein Kurssystem. Die Schüler werden ab Klasse 7-9 in den Hauptfächern in Kurse aufgeteilt. In den Grundkurs (Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss) und den Erweiterungskurs (Vorbereitung auf den Realschulabschluss) eingeteilt.

Grundkurs:

In den Fächern Mathematik und Englisch findet der Unterricht in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen in Erweiterungskursen und Grundkursen statt. Die Inhalte des Grundkurses orientieren sich an den Anforderungen des Ersten Schulabschlusses. Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft am Schuljahresende, in Einzelfällen auch am Ende eines Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. In allen anderen Fächern findet der Unterricht im Klassenverband statt. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt das der Schüler im Grundkurs war.

Erweiterungskurse:

In den Fächern Mathematik und Englisch findet der Unterricht in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen in Erweiterungskursen und Grundkursen statt. Die Inhalte des Erweiterungskurses orientieren sich an den Anforderungen des Mittleren Schulabschlusses. Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft am Schuljahresende, in Einzelfällen auch am Ende eines Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. In allen anderen Fächern findet der Unterricht im Klassenverband statt. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt das der Schüler im Erweiterungskurs war.

Wahlpflichtfächer:

Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten. Jede Schule entscheidet für sich wieviel und welche Wahlpflichtfächer sie anbietet.

Wechsel der Schulform:

Jeweils nach dem ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 überprüft die Schule, ob ein/e Schüler: in an einer anderen Schulform besser gefördert werden kann und teilt dies den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Somit kann ein leistungsstarkes Kind von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium wechseln. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein/e Schüler: in einen Notendurchschnitt von 2,0 erreicht hat.

Zentrale Prüfungen nach Klasse 10

In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden am Ende der Klasse 10 zentrale Prüfungen durchgeführt. In der Klasse 10 Typ A entsprechen die Anforderungen dem Niveau des Erweiterten Ersten Schulabschlusses (Hauptschulabschluss), in der Klasse 10 Typ B liegen die Anforderungen auf dem Niveau des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss). Die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis wird berechnet aus den Fachnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer aus dem 2. Halbjahr der 10 Jahrgangsstufe.

Abschlüsse:

Erweiterter Erster Schulabschluss: Der Erweiterte Erste Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Typ A) wird nach einem Abschlussverfahren erworben.

Mittlerer Schulabschluss: Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird nach einem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 Typ B erworben.

Mittlerer Schulabschluss mit Qualifikationsvermerk: Wenn in der Klasse 10 Typ B in allen Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht werden, erhalten Schüler: rinnen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (s. auch Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe).

Rechtliche Grundlagen der Hauptschulen:

- 1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1 (APO-SI)**
- 2. Schulgesetz NRW:**
 - § 14 (Fn [37](#)) Hauptschule
 - § 51 (Fn [37](#)) Schulische Abschlussprüfungen, Externen Prüfung, Anerkennung

Realschule

Der Unterricht in der Realschule ist praxisorientiert aber auch Interessen an Theoretischen Wissen werden vermittelt. Damit der/die Schüler: innen nach der Klasse 10 in die duale Ausbildung starte können, aber auch die Möglichkeit haben ihr Abitur zu machen. Ein wichtiges Thema ist die Berufswahlvorbereitung nicht nur in einem, sondern in verschiedenen Unterrichtsfächern. Realschulen haben verschiedene Konzept, um auf die Diversität ihrer Schüler: innen zu reagieren, dazu gehören das Klassenlehrerprinzip, mehrwöchige Praktika, Schulsozialarbeiter, Gewaltprävention, Suchtberatung, Medienscouts, Deutschkurse für ausländische Schüler, Klassenfahrten und vieles mehr

Wahlpflichtfach

ab Klasse 7 werden Wahlpflichtfächer Angeboten. Dieses Fach ist auch ein Hauptfach. Es gibt unterschiedlichen Schwerpunkten.

- eine zweite Fremdsprache oder
- einen naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt mit den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Technik oder Informatik oder
- einen sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen wirtschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit den Fächern Musik oder Kunst.

Abschlüsse

An der Realschule können folgende Abschlüsse erworben werden:

- der Erste Schulabschluss (nach Klasse 9, vormals Hauptschulabschluss)
- der Erweiterte Erste Schulabschluss (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
- der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Der Mittlere Schulabschluss berechtigt bei mindestens befriedigenden Leistungen in allen Fächern zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg.

Der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist möglich, wenn

- die Leistungen besonders gut sind,
- die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
- die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass der/die Schüler: in erfolgreich am Unterricht der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

Wechsel der Schulform:

Jeweils nach dem ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 7 überprüft die Schule, ob ein/e Schüler: in an einer anderen Schulform besser gefördert werden kann und teilt dies den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Somit kann ein leistungsstarkes Kind von der Realschule zum Gymnasium wechseln. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein/e Schüler: in einen Notendurchschnitt von 2,0 erreicht hat.

Zentrale Prüfungen

Diese werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch am Ende der Klasse 10 durchgeführt. Die Gesamtnote für das Zeugnis wird berechnet aus den Fachnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer aus dem 2. Halbjahr der 10 Jahrgangsstufe.

Rechtliche Grundlagen der Realschule:

- 1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1 (APO-SI)**
- 2. Schulgesetz NRW:**
 - § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - § 15 Realschule
 - § 51 (Fn 37) Schulische Abschlussprüfungen, externen Prüfung, Anerkennung

Gesamtschule

Diese Schulform umfasst die Klassen 5 bis 10. Es ist eine Schule des längeren lernen, um die Laufbahnentscheidung möglichst lange offen zu halten. In der Regel sind Gesamtschulen Ganztagschulen.

Grund- und Erweiterungsebene

Um den unterschiedlichen Lernstand und Fähigkeiten der Schüler: innen gerecht zu werden, bietet die Gesamtschule in einigen Fächern Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grund- und Erweiterungsebene) an:

- ab Klasse 7 in Englisch und Mathematik
- ab Klasse 8 oder 9 in Deutsch und
- ab Klasse 9 in Physik oder Chemie.

Dafür werden die Schüler: innen in Grund- oder Erweiterungskurse eingeteilt

Wechsel der Bildungsgänge

Bis zur Klasse 10 können Schüler: innen ihren Leistungen entsprechend und in Absprache mit der Schule zwischen Grund- und Erweiterungskurs wechseln, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Zusätzliche Förderangebote begleiten den Kurswechsel und ermöglichen zum Beispiel die Aufarbeitung von Lernrückständen.

Wahlpflichtfach

ab Klasse 7 werden Wahlpflichtfächer Angeboten. Dieses Fach ist auch ein Hauptfach. Es gibt unterschiedlichen Schwerpunkten.

- eine zweite Fremdsprache oder
- einen naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt mit den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Technik oder Informatik oder
- einen sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen wirtschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit den Fächern Musik oder Kunst.

Abschlüsse an der Gesamtschule

An der Gesamtschule können folgende Abschlüsse erworben werden:

- der Erste Schulabschluss (Hauptschulabschluss)
- der Erweiterte Erste Schulabschluss (Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
- der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife Realschulabschluss)
- der schulische Teil der Fachhochschulreife
- das Abitur (Allgemeine Hochschulreife)

Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule, wenn

- in drei Erweiterungskursen, im Fach des Wahlpflichtunterrichts und in den anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen und
- im Grundkurs mindestens gute Leistungen erreicht werden.
- die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
- die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass die Schülerin oder der Schüler erfolgreich am Unterricht der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

Die gymnasiale Oberstufe setzt den Bildungsgang der Sekundarstufe I fort und schließt in der Regel mit der Abiturprüfung ab.

Rechtliche Grundlagen der Realschule:

- 1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1 (APO-SI)**
- 2. Schulgesetz NRW:**
 - § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - § 17 Gesamtschule
 - § 51 (Fn 37) Schulische Abschlussprüfungen, Externen Prüfung, Anerkennung
- 3. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**
- 4. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**

Sekundarschulen

Diese Schulform umfasst die Klassen 5 bis 10. Es ist eine Schule des längeren Lernens, um die Laufbahnentscheidung möglichst lange offen zu halten. Der Unterschied zwischen Gesamtschule und Sekundarschule ist, dass eine Sekundarschule keine eigene Oberstufe hat, sondern eine Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg. Damit die Schüler: innen wissen, an welcher Schule sie nach der Klasse 10 ihr Abitur machen können.

Wahlpflichtfach

ab Klasse 7 werden Wahlpflichtfächer Angeboten. Dieses Fach ist auch ein Hauptfach. Es gibt unterschiedlichen Schwerpunkten.

- eine zweite Fremdsprache oder
- einen naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt mit den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Technik oder Informatik oder
- einen sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen wirtschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit den Fächern Musik oder Kunst.

Grund- und Erweiterungsebene

Um den unterschiedlichen Lernstand und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, bietet die Gesamtschule in einigen Fächern Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grund- und Erweiterungsebene) an:

- ab Klasse 7 in Englisch und Mathematik
- ab Klasse 8 oder 9 in Deutsch und
- ab Klasse 9 in Physik oder Chemie.

Dafür werden die Schüler: innen in Grund- oder Erweiterungskurse eingeteilt

Wechsel der Bildungsgänge

Bis zur Klasse 10 können Schüler: innen ihren Leistungen entsprechend und in Absprache mit der Schule zwischen Grund- und Erweiterungskurs wechseln, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Zusätzliche Förderangebote begleiten den Kurswechsel und ermöglichen zum Beispiel die Aufarbeitung von Lernrückständen.

Abschlüsse

- der Erste Schulabschluss (Hauptschulabschluss)
- der Erweiterte Erste Schulabschluss (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
- der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife Realschulabschluss)

Der Mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechenden Leistungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg.

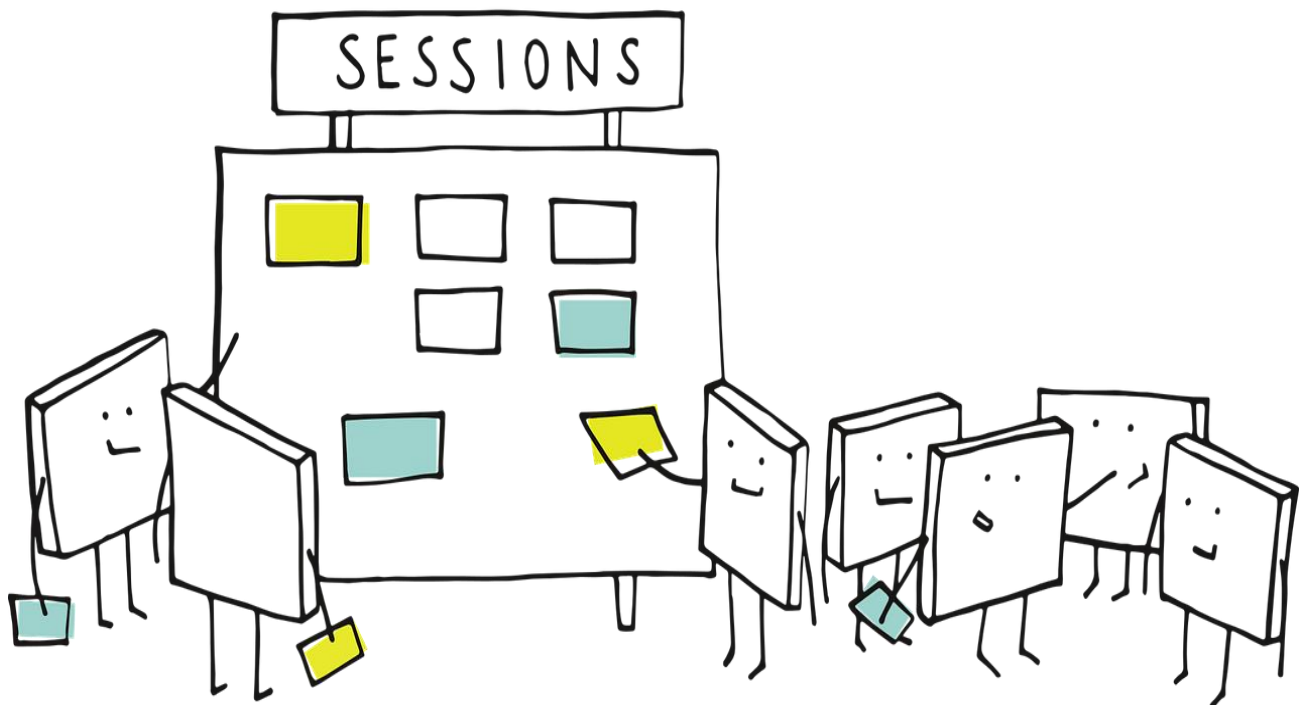
Der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien oder Gesamtschulen ist möglich, wenn

- die Leistungen im erweiterten Anforderungsniveau (Erweiterungsebene, Erweiterungsbildungsgang oder gymnasialer Bildungsgang) besonders gut sind und die Anforderungen für die Berechtigung der Einführungsphase übertreffen,
- die Schüler: in bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
- die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass die Schüler: in erfolgreich am Unterricht der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

Rechtliche Grundlagen der Sekundarschule:

Schulgesetz NRW:

- § 17a (Fn 24)
Sekundarschule
- § 51 (Fn 37) Schulische Abschlussprüfungen, Externen Prüfung, Anerkennung



Gymnasium

Der Unterricht am Gymnasium bietet eine vertiefte allgemeine Bildung, damit kann man sowohl an der Hochschule (Universität) studieren, ein duales Studium begingen oder eine Ausbildung.

Wesentliche strukturelle Merkmale des Gymnasiums im Vergleich zu den anderen weiterführenden allgemeinbildenden Schulformen sind:

- die Verpflichtung für alle Schüler: innen, eine zweite Fremdsprache zu belegen,
- die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe durch Versetzung (ohne gesonderten Qualifikationsvermerk).

Viele Gymnasien haben darüber hinaus ein eigenes Profil entwickelt, das sich zum Beispiel durch bilinguale Angebote, naturwissenschaftliche oder künstlerisch-musische Schwerpunkte auszeichnet.

Klasse 5

die erste Fremdsprache ist Englisch

Klasse 7

Eine zweite Fremdsprache kann gewählt werden. Dies kann eine weitere moderne Fremdsprache sein oder Latein. In manchen Gymnasien besteht auch die Möglichkeit, bereits in Klasse 5 neben Englisch mit der zweiten Fremdsprache zu beginnen.

Klasse 8

Ein weiteres Wahlpflichtfach kommt hinzu. Dieses ist ein Hauptfach. Schulen können hier neben einer dritten Fremdsprache und Informatik auch alle Fächer aus dem Bereich der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe anbieten. Über das jeweils vor Ort vorhandene Angebot informieren Sie die Schulen gern.



Abschlüsse

- der Erste Schulabschluss (Hauptschulabschluss)
- der Erweiterte Erste Schulabschluss (nach Klasse 10, vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
- der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife Realschulabschluss)

Der Mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechenden Leistungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums,

Am Ende der Klasse 13 nach bestandenen Abiturprüfungen erhalten Schüler: in ihr Abitur.

Rechtliche Grundlagen der Realschule:

- 1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe 1 (APO-SI)**
- 2. Schulgesetz NRW:**
 - § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - § 17 Gesamtschule
 - § 51 (Fn 37) Schulische Abschlussprüfungen, Externen Prüfung, Anerkennung
- 3. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**
- 4. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST)**

Das Verfahren zur Wahl des Bildungsgangs

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten treffen die Entscheidung, welchen Bildungsgang ihr Kind besuchen soll. Sie melden ihr Kind an einer Schule an, die diesen Bildungsgang anbietet. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können sich ausführlich informieren. Sie haben die Möglichkeit an den Tag der offenen Türen der verschiedenen Schulen sich das Schulgebäude anzusehen, aber auch mit Lehrkräften, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Schüler: innen ins Gespräch zu kommen. Es gibt Informationsabende an den Grundschulen an denen die verschiedenen Bildungsgänge und auch die verschiedenen Schulformen vorgestellt werden. Die Klassenlehrkraft bietet ein eingehendes Einzelgespräch an, um mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Grundschule Empfehlung zu besprechen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben auch die Möglichkeit Informationen in den Broschüren des Ministeriums oder unsere Broschüren zu sammeln. Um danach eine Entscheidung zu treffen.

Informationen

Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der 4. Klasse, meistens Ende November oder Anfang Dezember erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine Einladung der Grundschulen für einen **besonderen Elternabend**, bei dem sie umfassend über die Bildungsangebote in den weiterführenden Schulen informiert werden. Oft kommen die Schulleitungen der weiterführenden Schulen, die in der Umgebung sind. Diese stellen ihre Schulen und die einzelnen Bildungsgänge vor. Es gibt auch Informationen über den besonderen Angeboten an den Schulen und die angebotenen Wahlpflichtfächer und den Schwerpunkt den eine Schule hat, Z.B Ganztage, Bilingualer Unterricht usw.

Zusätzlich geben ihnen die Schulleitungen auch die Termine für den Tag der offenen Tür, damit sie sich persönlich zusammen mit ihrem Kind das Schulgebäude ansehen können. Sie haben auch die Chance mit anderen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Schüler: innen ins Gespräch zu kommen.

Bitte nutzen Sie diese verschiedenen Angebote

Beratung

Zum Ende des 1. Halbjahres der 4. Klasse werden sie eingeladen zu einem Beratungsgespräch mit der Klassenlehrkraft, um über die Grundschulempfehlung zu sprechen.

Gesetzlich ist dieses Beratungsgespräch geregelt im Schulgesetz NRW (**§ 8 AO-GS**). Zur Teilnahme am Gespräch sind sie nicht verpflichtet.

Während des Beratungsgesprächs wird die Klassenlehrkraft ihnen erklären, wie das Arbeitsverhalten und das Leistungsvermögen ihres Kindes ist. Alle Lehrkräfte die ihr Kind unterrichten haben sich darüber ausgetauscht. Ein weiteres Thema wird sein, wie die Leistungsentwicklung ihres Kindes ist. Er wird ihnen dann einen mit den anderen Lehrkräften abgestimmten Vorschlag über den Bildungsgang machen, der aus Sicht der Lehrkräfte für ihr Kind erfolgsversprechend ist. Auch über eine geeignete Schulform werden sie beraten. Wenn ihr Kind nur eingeschränkt geeignet ist, wird dieses auf der Empfehlung dokumentiert. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz.

Entscheidung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Die Grundschulempfehlung ist nur ein Vorschlag und damit nicht bindend. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das gesetzliche Recht über den Bildungsgang ihres Kindes unabhängig von der Einschätzung der Lehrkräfte und der Schule selbst zu entscheiden. Sie können ihr Kind an einer beliebigen Schule anmelden. Wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihr Kind an einer Schule anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. Dabei wird über die Möglichkeiten der individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Danach entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes

Grundschulempfehlung

Es liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte eine begründete Empfehlung für die Eignung zum Besuch einer weiterführenden Schule abzugeben. Die Grundlage dafür ist das Arbeitsverhalten, das Leistungsvermögen und die Leistungsentwicklung des Kindes. Die Empfehlung ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte melden ihre Kinder unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

Kein Platz an der Wunschscheule?

Vor allem in Städten und Ballungsgebieten gibt es ein großes Angebot an Schulen. Manche Schulen genießen einen besonders guten Ruf und bekommen sehr viele Anmeldungen. Sie können allerdings nicht alle angemeldeten Kinder aufnehmen. Dieses ist gesetzlich geregelt in der **§ 1 APO-SI**. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleitung bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.

Für Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt, dass stets Schüler: innen unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität).

Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleitung ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch.

Wie sollen wir Eltern bzw. Erziehungsberechtigte entscheiden?

Sie haben Elternabende zum Thema weitere Bildungswege besucht, sie waren zusammen mit ihrem Kind zum Tag der offenen Tür an den weiterführenden Schulen und vielleicht haben sie auch noch an weiteren Informationsveranstaltungen teilgenommen. Sie waren bei den Beratungsgespräch mit der Klassenlehrkraft.

Wenn sie sich jetzt sicher sind, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden möchten, haben sie bestimmt eine gute Entscheidung getroffen. Besonders wenn sie und die Grundschulempfehlung übereinstimmen.

Sollte das nicht so sein, oder sie noch unsicher sind, können ihnen die folgenden Hinweise und Ratschläge vielleicht bei ihrer Entscheidung helfen.

Welche Bedeutung haben die Zeugnisse?

Die Zeugnisse die ihr Kind bisher bekommen hat, nicht nur für sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine wichtige Orientierung, sondern waren auch für die Klassenlehrkräfte und die Klassenkonferenz eine wichtige Hilfestellung, um ihr Kind einzuschätzen. Die Noten sind ein Ausdruck des Leistungsvermögens und der Arbeitshaltung ihres Kindes. Daher sollten sie diese auch ernst nehmen und diese nicht als bloße Momentaufnahme oder rein subjektives Bewerten der Lehrkraft beiseiteschieben.

Aber nicht nur die Noten sind wichtig, sondern auch wie sie zustande bekommen sind. Wie sehr musste sich ihr Kind anstrengen, um diese Note zu erhalten. Mussten sie ihr Kind sehr Helfen, oder hat es seine Hausaufgaben selbständig erledigt. Hat ihr Kind schon Nachhilfe bekommen. Musste ihr Kind viel lernen vor den Arbeiten? Hier sagt die Zeugnisnote wenig aus über die wirkliche und spätere Leistungsfähigkeit. Auch wie es sich mit neuen Unterrichtsinhalten auseinandersetzt, ist wichtig. Einerseits ist der Fleiß, aus dem heraus gute Noten entstanden sind, eine wichtige Eigenschaft. Auch in Zukunft wird Fleiß wichtig sein. Aber allein reicht Fleiß nicht aus, um den Anforderungen bestimmter Schulformen gerecht zu werden. Denn für diese Schulformen ist es auch wichtig das ihr Kind eine hohe Auffassungsgabe hat und auch selbständig sich Unterrichtsinhalte erarbeiten kann.

Daher ist es auch wichtig nicht nur auf die Hauptfächer zu schauen, sondern auch auf die Nebenfächer. Gerade für diese Fächer wird zuhause wenig gelernt. Daher sind diese so aussagekräftig. Gerade das Fach Sachkunde spielt dabei eine wichtige Rolle. In der weiterführenden Schule wird aus dem Fach Sachkunde, Erdkunde, Politik und Wirtschaft, Biologie, Geschichte, Physik und später auch Chemie. Deshalb ist dieses Fach für die Wahl der weiterführenden Schule ein besonders wichtiges Fach. Die Note in diesem Fach sagt viel aus über die Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Interessenvielfalt und Selbständigkeit ihres Kindes. Konzentration, Selbstdisziplin und auch das Sozialverhalten sollten bei der Wahl der weiterführenden Schule eine Rolle spielen.

Die Grundschulempfehlung?

Wichtiger als die Zeugnisnoten ist die Grundschulempfehlung. Da diese sich auf eine langjährige Beobachtung der Lernentwicklung stützt. Die Zeugnisnoten können von kurzfristigen oder langfristigen Umständen beeinflusst werden z.B. war das Kind krank als die Klassenarbeit geschrieben wurde, oder es gab Streit zwischen den Freunden, auch familiäre Probleme wie eine Scheidung oder Trennung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte beeinflussen Noten. Daher ist der Blick auf die Lernentwicklung für den weiteren Bildungsweg des Kindes so wichtig. Es gibt auch die Spätstarter die in der Schule längeren Anlauf brauchen.

Sie sollten den Lehrkräften vertrauen, dass diese nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände ihre Empfehlung geschrieben haben.

Oft kann man in der Presse lesen, dass Kinder aus sogenannten bildungsfernen Elternhäusern selten eine Empfehlung für den Realschulbildungsgang und vor allem den gymnasialen Bildungsgang erhalten. Ob solche Überlegungen in die Grundschulempfehlungen der Lehrkraft und der Klassenkonferenz beeinflusst haben, lässt sich schwer beweisen.

Sollten sie den Eindruck haben, sprechen sie dieses offen und deutlich an. Die Bildungsabschlüsse der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und die soziale und finanzielle Situation der Familie haben mit der Leistungsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft ihres Kindes nichts zu tun. Sie müssen bei der Entscheidungsfindung der Lehrkraft außen vor bleiben.

Bedenken sie bitte das die Grundschulempfehlung eine nur eine Prognose ist. Da Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Kinder sich schon nach der 4 Klasse für eine weiterführende Schule entscheiden müssen. Es ist schwer in diesem Alter eine genaue Prognose zu erstellen, da die Entwicklung auf allen Ebenen noch im vollen Gang ist.

Sollten sie begründete Zweifel an der Einschätzung der Lehrkraft haben, sprechen sie dies im Beratungsgespräch an. Da es Sinn und Zweck dieses Gesprächs ist alle Gesichtspunkte vertrauensvoll zu besprechen.

Was sagt die aufnehmende Schule?

Wenn sie entgegen der Empfehlung der Grundschule einen Bildungsgang mit höheren Anforderungen gewählt haben, wird sie die Schulleitung der aufnehmenden weiterführenden Schulen zu einem Beratungsgespräch einladen. Dies ist so vorgeschrieben in der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 1 Aufnahme Absatz 1b**. Die Schulleitung wird sie in dem Gespräch darauf hinweisen das eine Querversetzung in der Klasse 5 und 6 in eine andere Schulform möglich ist.

Bitte nehmen sie die Bedenken die die Schulleitung äußert, ernst und denken sie in Ruhe darüber nach.

Keine Schulleitung und auch keine Lehrkraft hat ein Interesse daran das ihr Kind an der Schule scheitert. Auch wenn sie bei der Anmeldung ihres Kindes ein mulmiges Gefühl haben, sollten sie Kontakt zur Schulleitung aufnehmen. Sprechen sie offen über ihre Sorgen und Bedenken. Die Lehrkräfte und Schulleitungen haben ihre Erfahrungen und denen sollten sie auch vertrauen. Entweder können diese ihre Bedenken und Sorgen zerstreuen oder ihnen zu einem Überdenken ihrer Entscheidung raten!

Was meint ihr Kind?

Auch Ihr Kind wird sich Gedanken machen. In der Klasse tauschen sich die Schüler: innen aus wer welchen Tag der offenen Tür besucht hat. Wer sich an welcher Schule anmelden möchte. Ihr Kind wird sehr wahrscheinlich den Wunsch äußern zusammen mit der besten Freundin oder den besten Freund gemeinsam auf eine Schule zu wechseln. Bestimmte Schulformen wie Gymnasium sind besonders angesehen im Klassenverband, daher möchte ihr Kind bestimmt auf diese weiterführende Schule gehen.

So verständlich diese Wünsche auch sind. **Sie können diese Entscheidung nicht ihrem Kind allein überlassen.** Die Tragweite dieser Entscheidung kann es nicht absehen. Es ist an ihnen, diese Entscheidung zusammen mit ihrem Kind zu treffen. Das Kind muss aber wissen, dass es am Ende die Entscheidung der Eltern ist. Sie wissen (aus Erfahrung und durch die ganzen Informationen) besser als Ihr Kind, was sie und auf das Kind zukommt. Es ist wichtig, dass sie ihrem Kind erklären, warum sie das Kind genau an dieser Schule angemeldet haben.

Es ist wichtig das sie ihrem Kind die Angst nehmen, an der neuen Schule keine neuen Freundinnen oder Freunde zu finden. Fast alle Kinder auf der neuen Schule sind in einer ähnlichen Situation. Die Lehrkräfte haben Erfahrung mit der Situation. Gerade am Anfang wird sehr viel gemacht, damit sich die Schüler: innen gut kennen lernen. Die Kinder haben sechs bis neun Jahre Zeit für neuen, fest Freundschaften.

Ratschläge von außerhalb

Oft werden sie wohlgemeinte Ratschläge oder Hinweise von verschiedenen Seiten erhalten.

Von Verwandten, engen Freunden oder Bekannten kommen diese Ratschläge. Sie sollten sich hiervon nicht wesentlich beeinflussen lassen. Sie sind der Experte für ihr Kind, sie haben es in der Grundschulzeit begleitet und werden es auch weiter auf seinen schulischen Werdegang begleiten. Daher ist es ihr Recht, allein über dessen Schullaufbahn zu entscheiden.

Vielleicht werden sie auch davon hören, dass Mitschüler: innen mit schlechteren Zeugnisnoten von der Grundschule die Empfehlung zu einem Bildungsgang mit höheren Anforderungen erhalten hat. Lassen sie sich dadurch nicht beeinflussen. Sie wissen nicht welche Gründe für diese Empfehlung wichtig waren. Es ist auch nicht wichtig. Was zählt ist ihr Kind und sein schulischer Werdegang.

Ratschläge und Tipps in aller Kürze

Nehmen sie die Zeugnisse ernst. Diese geben ihnen Auskunft über den Leistungsstand und das Arbeitsverhalten. Bei guten Noten: sind diese ohne überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand zu Stande gekommen oder nur mit großer Mühe oder Nachhilfe?

Die Grundschulempfehlung ist wichtig. Die Lehrkraft hat die Lernentwicklung über die Grundschulzeit beobachten könne. Gehen sie davon aus, dass die Empfehlung verantwortungsbewusst im Interesse ihres Kindes ausgesprochen wurde. Nehmen sie Bedenken, die in dem Beratungsgespräch mit Klassenlehrkraft oder in der Beratung der aufnehmenden Schule ernst.

Beziehen sie ihr Kind in die Entscheidung mit ein. Entscheiden sie aber selbst!

Nicht zuletzt die eigenen Wünsche und Vorstellungen

Erfahrungsgemäß sind es die eigenen Erwartungen, Wünsche und Ängste der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die die Wahl des weiterführenden Bildungsgangs so schwer machen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte wünschen sich oftmals, dass ihre Kinder den gleichen oder einen höheren Bildungsweg wie sie selbst einschlagen. Sie haben den Wunsch, dass aus ihrem Kind „einmal etwas besser wird“. Sie möchten ihrem Kind die schlechten Erfahrungen ersparen, die sie selbst während der Schulzeit gemacht haben. All dies ist nachvollziehbar und verständlich.

Diese Vorstellungen, Wünsche und Ängste können eine vernünftige und sachgerechte Wahl des Bildungsgangs erschweren oder sogar verhindern. Es sollten nicht die eigenen Wünsche und Ängste im Fokus stehen, sondern die Fähigkeiten und Möglichkeiten ihres Kindes.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind oft mit der Empfehlung der Grundschule nicht einverstanden, da sie sich für ihr Kind einen höheren Bildungsgang wünschen. Sie wünschen sich ein besonders hoher Abschluss zum Eintritt in ein Studium oder eine möglichst hoch qualifizierte Berufsausbildung.

Die Schulform sollte so ausgewählt werden, dass die Kinder (mit wenigen Ausnahmen und gelegentlicher Hilfe) auf eigenen Füßen stehen. Das später keine Nachhilfe oder ständige Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten notwendig ist. Dieses sollte auch in ihrem Interesse sein.

Keiner möchte das ihr Kind später den Bildungsgang oder sogar die Schule wechseln muss.

Umgekehrt sollten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufmerksam werden, wenn sie durch die Beratung und die Grundschulempfehlung auf einen möglichen Bildungsweg hingewiesen werden, den sie bisher ausgeschlossen haben. Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollten ihr Kind auf bestmögliche Weise fördern.

Inklusion oder Förderschule

Sonderpädagogische Förderung wie geht es weiter?

Besonders für Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf ist der Übergang zur weiterführenden Schule sehr schwierig. Ist das Kind in der Grundschule inklusiv beschult worden, das heißt wurde während der Grundschulzeit eine sonderpädagogische Förderung festgestellt, stehen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vor der Frage, soll das Kind weiter inklusiv beschult werden oder doch lieber ein Wechsel in eine Förderschule stattfinden.

Es ist auch möglich dass die Grundschule den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hinweis gibt, dass ihr Kind einen absehbare dauerhafte und umfassende Lernschwäche hat, oder wegen einer emotionalen und/oder soziale Entwicklungsstörung oder aus anderen Gründen ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat. Das angesichts des bevorstehenden Übergangs sie den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten raten, dieses an der weiterführenden Schule mit den Lehrkräften zu besprechen.

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eines Kindes mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nennt die Schulaufsicht mindestens eine allgemeine Schule, die für das Gemeinsame Lernen personell und sächlich ausgestattet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewählten Schulform. Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten steht es darüber hinaus frei, ihr Kind an anderen Schulen anzumelden, an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet sind. Ein Aufnahmevorrang besteht jedoch lediglich an der Schule, die von der Schulaufsicht vorgeschlagen wurde. Wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sich für eine Förderschule entschieden haben, schlägt die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine Förderschule vor.

Allgemeine Schulen des Gemeinsamen Lernens sowie Förderschulen sind gleichwertige Förderorte für Schüler: innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die sonderpädagogische Förderung reicht von der Förderung der Schüler: innen bis zur beruflichen Bildung. Sie umfasst alle Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen.

Übrigens: Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet. Dadurch hat Deutschland sich verpflichtet ein inklusives Schulsystem aufzubauen und das Recht das jedes Kind Zugang zu allgemeinen Schulen sicherzustellen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist im Oktober 2013 in Deutschland als Gesetz in Kraft getreten.

Im Schulgesetz NRW sind diese Punkte verankert. Nachzulesen in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschulen (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung AO-SF). Besonders in § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an Schulen.

Trotz des UN-Behindertenrechtskonventionen hat die Zahl der Förderschulen ist in den letzten 10 Jahren kaum abgenommen. Auch die Schülerzahlen sind sehr hoch an dieser Schulform.

Ein späterer Wechsel von der Förderschule an eine Regelschule ist eher selten. Die Schüler: innen schließen ihre Schulzeit an dieser Schule ab.

Da der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf seit 2011 stetig gestiegen ist, hat sich das Schulministerium dafür entscheiden ein Gutachten in Auftrag zu geben. Das Ziel ist das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu bewerten und Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung auszuarbeiten. Die Ergebnisse des Gutachtens sind seit April 2024 in einer Kurz- und Langfassung für jeden auf der Homepage des Schulministeriums veröffentlicht. Das Schulministerium wird daher das AO-SF nach und nach reformieren.

Förderschwerpunkte

- Lernen (LE), Sprache (SQ), Emotionale und soziale Entwicklung (ESE),
- Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Geistige Entwicklung (GG)
- Körperliche und motorische Entwicklung (KME). Autismus-Spektrum-Störung (ASS) begründen.

Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung wird festgelegt, ob die Förderung **zielgleich** oder **zieldifferent** erfolgt.

Zielgleich: Die sonderpädagogische Förderung hat bei zielgleicher Förderung grundsätzlich das Ziel, die Schüler: innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach den Vorgaben der allgemeinen Schule zu unterrichten und strebt damit Bildungsabschlüsse der allgemeinen Schulen an.

Zieldifferent: Im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung werden die Schüler: innen zieldifferent unterrichtet, d.h. zu eigenen Abschlüssen geführt.

Förderschule

Förderschule bezeichnet man eine allgemeinbildende Schule für Schüler: innen die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sozialpädagogischen Förderung bedürfen.

Schüler: innen einer Förderschule werden, je nach Art und Ausmaß ihrer Beeinträchtigung, von Lehrkräften der Sonderpädagogik betreut und unterstützt. Spezielle pädagogische Konzepte, besondere Arbeitsmaterialien und auch besondere bauliche Maßnahmen, die z. B. die Barrierefreiheit gewährleisten, tragen dazu bei, den besonderen Ansprüchen der Kinder gerecht zu werden.

In den Förderschulen unterrichten speziell ausgebildete Sonderpädagoginnen und -pädagogen in kleinen Klassen und Fördergruppen. Für jedes Kind wird ein individueller Förderplan erstellt und regelmäßig überarbeitet.

Angestrebtes Ziel ist es, dass die Schüler: innen der Förderschule nach einer gewissen Zeit in eine Regelschule wechseln. Dieses ist aber gerade bei Kindern die zieldifferent unterrichtet werden sehr schwer.

Es gibt unterschiedliche Förderschulen für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte z.B. Gehörlosenschulen, Förderschulen für Sehbeeinträchtigungen usw.

An den Förderschulen könne die Kinder jeden Abschluss machen, wenn sie zielgleich unterrichtet werden.

Rechtliche Grundlagen der Förderschule:

Schulgesetz NRW:

- § 19 (Fn 30)
Sonderpädagogische Förderung
- § 20 (Fn 37)
Orte der sonderpädagogischen Förderung

Privatschulen

Private Träger unterhalten in NRW auch weiterführende Schulen. An diesen staatlich anerkannten Ersatzschulen können Kinder auch die verschiedenen Bildungsgänge besuchen und ihren Abschluss machen.

Oft sind es private Gymnasien, in denen vielfach auch ein mittlerer Abschluss angeboten wird. Es gibt auch private Gesamtschulen, Realschulen, berufliche Gymnasien und Berufsfachschulen.

Oft verfügen die Privatschulen über ein Ganztagsangebot oder sind als Internate organisiert. Die Privatschulen haben in vielen Fällen eine besondere pädagogische Ausrichtung (Montessori- oder Waldorfschule, bilingualer Unterricht oder auch religiöse Ausrichtung)

Da diese Schulen nicht 100% staatlich unterstützt werden, müssen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sehr häufig Schulgebühren bezahlen. Je nach Privatschule sind diese unterschiedlich hoch.

Schülerbeförderung

Leider ist es so, dass die Kosten der Beförderung ihres Kindes auch zum Teil von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten getragen werden muss.

In der Grundschulzeit besuchen die Kinder eine bestimmte Schule in der Nähe ihres Wohnorts. Wenn der Schulweg länger als 2km oder besonders gefährlich ist, dürfen die Kinder den Schulbus kostenlos nutzen.

An der weiterführenden Schule ist das anders. Bis zur 10 Klasse muss der Schulweg länger als 3,5 km sein und ab Klasse 11 sogar 5 km damit die Fahrtkosten übernommen werden.

Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- € monatlich übernommen.

Vor allem aber werden nur diejenigen Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule mit dem Angebot des gewählten Bildungsgangs entstanden wären. Da Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht nach den Fahrtkosten, sondern vielmehr nach dem pädagogischen Konzept eine Schule wählen, müssen die Mehrkosten durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten getragen werden.

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)

Krankmeldung an der Schule

Im Schulgesetz (**§ 43 Absatz 1 Schulgesetz NRW**) steht die Schüler: innen verpflichtet sind regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich das ihr Kind auch zum Unterricht geht. Wenn das Kind krank ist, oder wenn die Wetterverhältnisse es nicht zulassen das das Kind zur Schule geht, müssen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zeitnah die Schule informieren.

Nur wenn es begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes/des Jugendlichen gibt, kann die Schule ein Attest anfordern. Die Kosten dafür muss die Schule tragen. Dieses steht im unten aufgeführten Runderlass.

Grundsätze zur Teilnahmepflicht und zu Ausnahmen regelt der Runderlass **BASS 2023/2024 - 12-52 Nr. 1 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (schul-welt.de)**.

Auch wenn sie ihr Kind beurlauben lassen möchten, stehen die rechtlichen Vorgaben dafür im Runderlass.

Rechtliche Grundlagen zum Übergang

Schulgesetz NRW

§ 46 (Fn 34) Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.

§ 8 Übergang

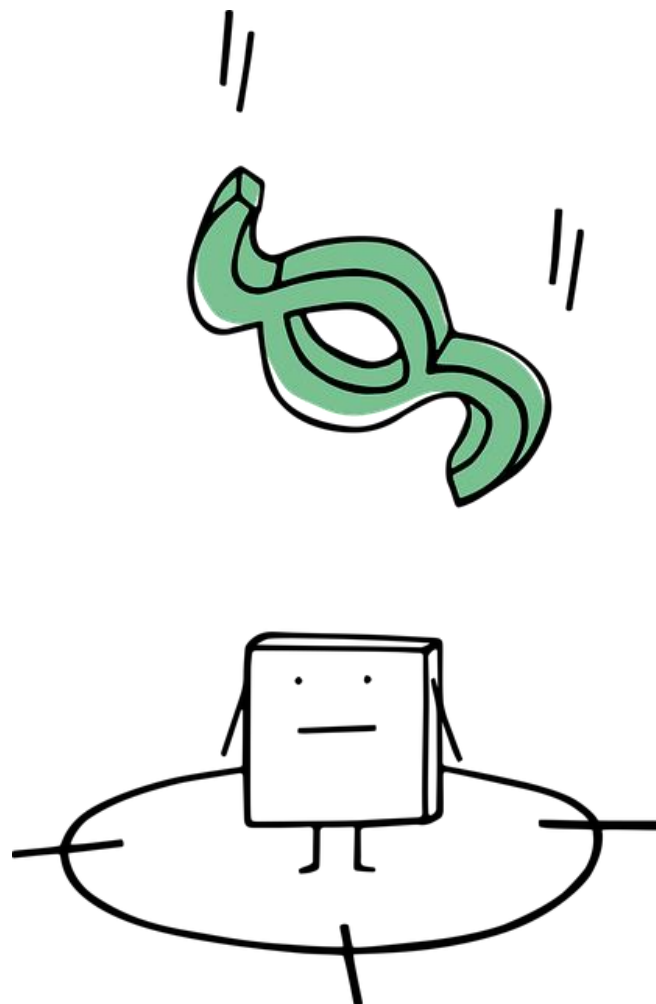
(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule

oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.



§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(1a) Die Anmeldung erfolgt spätestens bis zum letzten Tag des Anmeldeverfahrens unter Vorlage des Anmeldescheins und des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 einschließlich der Empfehlung für die Schulform. Anmeldungen an mehr als einer Schule sind nicht zulässig. Der Schulträger kann zusätzlich einen Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform abfragen.

(1b) Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. Dabei werden

insbesondere die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen erörtert, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben. Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.

In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Im Übrigen zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Kriterien heran.

Satz 2 Nummern 4 und 5 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 6 des Schulgesetzes) NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung).



(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 5 und 6 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz

NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

Wegweiser der Elternmitwirkung
Elternratgeber der Landeselternschaft der Realschulen NRW



Quellen:

<https://bass.schul-welt.de/>

<https://www.schulministerium.nrw/foerderschule>

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/kurzfassung_g_wissenschaftlicher_pruefauftrag_sonderpaedagogische_foerderung.pdf

<https://deutsches-schulportal.de/>

Broschüre Eltern machen Schule von dem elternbund hessen e.V

Bilder von Manfred Steger: <https://pixabay.com/de/vectors/idee-visualisierung-linie-kunst-3976295/>

Weitere Wegweiser der Elternmitwirkung sind:

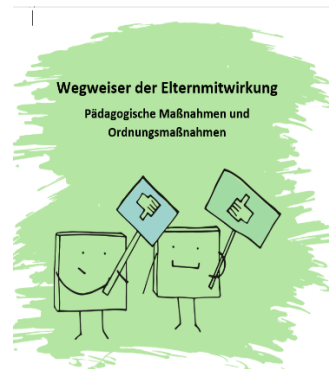
Wegweiser der Elternmitwirkung
Nachteilsausgleiche



Wegweiser der Elternmitwirkung
Berufliche Orientierung in der Schule



Wegweiser der Elternmitwirkung
Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen



Wegweiser der Elternmitwirkung
Elternmitwirkung an Schulen in NRW



Wegweiser der Elternmitwirkung
Elternratgeber der Landeselternschaft der Realschulen NRW



Herausgeber:

Landeselternschaft der Realschulen NRW e.v

Egmontstrasse 26

51145 Köln

Telefon: 021190989022

Hompagne: www.lers.nrw

Kontakt: kontakt@lers.nrw

1. Auflage Jahr 2025